



Inhalt:

1. Sitzungsbekanntmachung des Gemeinderates
2. Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

02.07.2012

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 17.07.2012, um 19:00 Uhr findet im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Auswertung der durchgeführten Elternstammtische in den sechs Grundschulen der Gemeinde Hohe Börde
6. Informationen über das am 22.06.12 stattgefundene Symposium des Ministeriums für Inneres und Sport auf anstehende wichtige Gesetzgebungsverfahren
7. Bestätigung der Wahl des 1. stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Rottmersleben
Vorlage: 867/2012
8. Benennung eines Stellvertreters aus dem Gemeinderat für den Gemeindegeldbeitragsrat der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
Vorlage: 892/2012
9. Grundsatzbeschluss zum Pilotprojekt „Engagementdrehscheibe - Hohe Börde als Teil der Engagementstrategie des Landkreises Börde“ und Außerplanmäßige Haushaltsausgabe
Vorlage: 851/2012
10. Abwägungsbeschluss über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal „Wellenbergstraße“
Vorlage: 872/2012
11. Beschluss über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal „Wellenbergstraße“
Vorlage: 873/2012
12. Antrag auf Durchführung der 1075-Jahr-Feier im OT Niedermodeleben und die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 10.000,00 €
Vorlage: 852/2012
13. Bericht der Bürgermeisterin
14. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

15. Bericht der Bürgermeisterin
16. Befristete Weiterbeschäftigung der Streetworkerin
Vorlage: 847/2012
17. Weiterbeschäftigung der Fachkraft für die Jugendarbeit
Vorlage: 848/2012
18. Befristete Einstellung der Fachkraft für die Jugendarbeit
Vorlage: 849/2012
19. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Ackendorf
Vorlage: 858/2012
20. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der Evangelischen Kirchengemeinde Am Alten Markt 11 in 39343 Bebertal
Vorlage: 878/2012
21. Außergerichtlicher Vergleich im Klageverfahren
Vorlage: 879/2012
22. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

23. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
24. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

Förderung für den Erwerb älterer Immobilien in den Ortschaften der Hohen Börde.

Beschluss des Rates der Gemeinde Hohe Börde vom 21.02.2012 und 12.06.2012

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, die Ortschaften zu beleben und das Ortsbild zu verbessern, fördert die Gemeinde Hohe Börde nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.2. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude in der Gemeinde Hohe Börde, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.3. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung

anerkannt werden.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.5. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.6. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Hohe Börde auf Antrag folgende Zuschüsse: 600,00 € Grundbetrag, 300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4. Bei Antragstellung ist der Gemeinde Hohe Börde die schriftliche Einverständniserklärung des Altbauereigentümers vorzulegen.
- 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder durch die IHK zugelassenen Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Hohe Börde in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung

- 3.1. Die Gemeinde Hohe Börde gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse: 600,00 € Grundbetrag jährlich, 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
- 3.4. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbauereigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 3.5. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 3.6. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 3.7. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Richtlinien mit der heutigen Bekanntmachung in Kraft.

Trittel
Bürgermeisterin



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt